

**Übergangsregelung zum städtischen Gebührenanpassungszuschuss
gemäß § 13 der städtischen Kindertageseinrichtungsgebührensatzung**

**"Fortführung des städtischen Anpassungszuschusses - Münchner Förderformel (MFF)"
Antrag der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege München vom 17.05.2021**

**Finanzierungslücke beim Krippengeld endlich schließen!
Antrag Nr. 20-26 / A 01255
von der SPD / Volt - Fraktion, Fraktion Die Grünen - Rosa Liste
vom 26.03.2021**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03763

Anlagen

Beschluss des Bildungsausschusses des Stadtrats vom 07.07.2021 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

1. Ausgangslage

Mit der Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 14715 („[...] Neufassung der städtischen Kindertageseinrichtungsgebührensatzung“) wurde in der Vollversammlung des Stadtrats vom 26.06.2019 in Verbindung mit der Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 14714 („Beitragsentlastung für die Kindertagesbetreuung ab 01.09.2019 [...]“) die satzungsgemäße Grundlage für die Umsetzung der Maßnahmen zur Beitragsentlastung ab 01.09.2019 im Bereich der städtischen Kindertageseinrichtungen, der Einrichtungen in der Münchner Förderformel (MFF) und im Fördermodell für Eltern-Kind-Initiativen (EKI) mit EKI-Plus geschaffen.

Im Rahmen der Neufassung der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung wurde befristet für die Zeit vom 01.09.2019 bis 31.08.2020 und nochmals befristet von 01.09.2020 bis 31.08.2021 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01182, Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses als Feriensenat vom 19.08.2020) ein städtischer Anpassungszuschuss für Kinder auf einem Kindergartenplatz eingeführt, für die wegen der Stichtagsregelung in Art. 23 Abs. 3 Satz 2 BayKiBiG für die Zeit bis 31.08.2020 bzw. 31.08.2021 kein staatlicher Beitragszuschuss von 100 Euro geleistet wird. Die Verlängerung der Übergangsregelung bis 31.08.2021 wurde auch für die MFF- und die EKI-Finanzierung beschlossen.

Sinn und Zweck des städtischen Anpassungszuschusses war die Vermeidung einer Ungleichbehandlung von Kindern im Altersbereich Kindergarten, da die Stichtagsregelung in Art. 23 Abs. 3 Satz 2 BayKiBiG vorsieht, dass der staatliche Zuschuss in Höhe von 100 Euro monatlich erst für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt gewährt wird.

Da zum Zeitpunkt der damaligen Beschlussfassung im Stadtrat (Beschluss des Bildungsausschusses am 21.05.2019 und Beschluss der Vollversammlung am 26.06.2019) der Landeshauptstadt München keine verbindlichen Informationen von Seiten des Freistaats Bayern darüber vorlagen, ob und gegebenenfalls ab wann ein staatlicher Beitragszuschuss für Krippenkinder (Bayerisches Krippengeld) durch den Freistaat Bayern geleistet wird, erfolgte die Einführung des städtischen Anpassungszuschusses damals befristet für die Zeit vom 01.09.2019 bis zum 31.08.2020, der ein Jahr später erneut befristet bis 31.08.2021 verlängert wurde.

Aufgrund eines Änderungsantrags der Stadtratsfraktionen SPD/Volt und Die Grünen – Rosa Liste zur Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 00565 wurde in der öffentlichen Sitzung der Vollversammlung am 22.07.2020 Folgendes beschlossen:

„[...] Der Oberbürgermeister wird gebeten, sich erneut beim Freistaat Bayern dafür einzusetzen, dass die Finanzierungslücke für die 3-Jährigen in Krippen geschlossen wird.“

Darüber hinaus wurde am 26.03.2021 – ebenfalls seitens der Stadtratsfraktionen SPD/Volt und Die Grünen – Rosa Liste – der o.g. Antrag (Anlage 1) gestellt, mit dem darum gebeten wurde, dass sich der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt München beim Freistaat Bayern dafür einsetzen soll, „dass die ungerechte Finanzierungslücke beim Krippengeld geschlossen und diese lückenlos und einkommensunabhängig gewährt wird.“

Außerdem wurde am 17.05.2021 seitens der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege München der in Anlage 2 beiliegende Antrag gestellt.

2. Wegfall der Übergangsregelung mit dem befristeten städtischen Anpassungszuschuss für Kindergartenplätze

Mit der vorliegenden Beschlussvorlage wird vorgeschlagen, die derzeitige, befristete Regelung nicht zu verlängern:

derzeitige Satzung	vorgeschlagene Änderung
§ 13 Übergangsregelung	
Für die Zeit vom 01.09.2020 bis 31.08.2021 wird den Kindern, deren Besuchsgebühr sich nach § 2 Abs. 2 bemisst, vorübergehend ein städtischer Anpassungszuschuss in Höhe der Besuchsgebühr gewährt. Voraussetzung ist, dass für das einzelne Kind wegen der Stichtagsregelung in Art. 23 Abs. 3 Satz 2 BayKiBiG für die Zeit bis 31.08.2021 kein staatlicher Zuschuss von 100 Euro geleistet wird oder werden kann, obwohl es in der fraglichen Zeit auf einem Kindergartenplatz betreut wird.	[keine Änderung]

Der Bayerische Landtag hat mit Beschluss vom 05.12.2019 das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) geändert und das Bayerische Krippengeld zum 01.01.2020 eingeführt. Nach den Vorgaben des maßgeblichen Art. 23a BayKiBiG wird das Bayerische Krippengeld frühestens ab dem Kalendermonat, der auf die Vollendung des ersten Lebensjahres folgt, bis spätestens zum 31.08. des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, gewährt.

Damit ist zeitlich gesehen grundsätzlich eine nahtlose Anknüpfung des Bayerischen Krippengelds gemäß Art. 23a BayKiBiG zur Beitragsentlastung für die Kindergartenzeit gemäß Art. 23 BayKiBiG gegeben. Allerdings wird das Krippengeld des Freistaats – anders als die Beitragsentlastung für die Kindergartenzeit – nicht an die Träger bzw. Einrichtungen ausgezahlt, sondern nur auf Antrag der Eltern bis zu einem maximalen Jahreseinkommen der Familien von 60.000 Euro.

Somit gibt es aufgrund der oben genannten Stichtagsregelung im BayKiBiG für nicht anspruchsberechtigte Eltern eine Finanzierungslücke.

Rund 1.600 Familien in München mit Kindergartenkindern, die nicht unter die Stichtagsregelung (siehe Kapitel 1) fallen, erhalten also, wenn die Landeshauptstadt München nicht mehr freiwillig die Kosten für alle Kinder im Kindergarten übernimmt, dann keine finanzielle Zuwendung für ihr Kind in einer städtischen Einrichtung, einer Einrichtung gemäß MFF oder einer gemäß EKI-Plus geförderten Einrichtung, wenn ihr Einkommen die staatliche Einkommensgrenze übersteigt oder sie keinen Antrag auf „Krippengeld“ beim Zentrum

Bayern Familie und Soziales stellen.

Auf diese Lücke und damit auf die Ungleichbehandlung der Familien im Kindergarten hatte im Vorfeld der Gesetzesänderung zum 100-Euro-Zuschuss für die Kindergartenkinder das Referat für Bildung und Sport im direkten Kontakt mit dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales und dem Bayerischen Städtetag (z.B. durch ein Schreiben vom 9. Januar 2019 im Rahmen der Verbandsanhörung) hingewiesen. Zudem wurde versucht, im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens für den 100-Euro-Zuschuss für die Kinderkrippenkinder, sowohl durch einen Brief des Städte-, Gemeinde- und Landkreistages, angeregt durch die Landeshauptstadt München, im Januar 2019 an Frau Staatsministerin Schreyer sowie ein weiteres Mal über den Städtetag im September 2019 darauf hinzuwirken, dass der Krippenzuschuss an alle Eltern einkommensunabhängig ausgezahlt wird.

Wäre der Freistaat Bayern darauf eingegangen, wäre eine lückenlose Auszahlung des Zuschusses für alle Kinder in Kindergärten und Kinderkrippen gewährleistet gewesen. Der Freistaat Bayern hat trotzdem keine lückenlose Finanzierung sichergestellt.

Das Referat für Bildung und Sport muss aufgrund der aktuellen coronabedingten Haushaltslage nun leider vorschlagen, den Anpassungszuschuss nicht weiter als freiwillige städtische Leistung zu bezahlen.

Die befristete Übergangsregelung in § 13 der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung mit dem befristeten städtischen Anpassungszuschuss für Kindergartenplätze wird somit ersatzlos auslaufen. In gleicher Weise muss auch der Anpassungszuschuss für die durch die MFF und die nach der EKI-Richtlinie mit EKI-Plus bezuschussten Einrichtungen entfallen.

Die Mindereinnahmen beim Städtischen Träger für die Übergangsregelung (städtischer Anpassungszuschuss) von jährlich 500.000 Euro waren befristet bis 31.08.2021 vorgesehen. Die Mehrausgaben für die Landeshauptstadt München pro Jahr für den Anpassungszuschuss für die nach MFF und nach EKI-Fördermodell mit EKI-Plus geförderten Einrichtungen von bis zu 475.000,- Euro entfallen damit. In der Haushaltsplanung sind keine Änderungen erforderlich, da die Mittel befristet zur Verfügung standen.

3. Antrag „Finanzierungslücke beim Krippengeld endlich schließen“

Aufgrund eines Änderungsantrags der Stadtratsfraktionen SPD/Volt und Die Grünen – Rosa Liste zur Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 00565 (siehe Kapitel 1) wurde bereits in der öffentlichen Sitzung der Vollversammlung am 22.07.2020 Folgendes beschlossen:

„[...] Der Oberbürgermeister wird gebeten, sich erneut beim Freistaat Bayern dafür einzusetzen, dass die Finanzierungslücke für die 3-Jährigen in Krippen geschlossen wird.“

Herr Oberbürgermeister Dieter Reiter wandte sich daher am 22. September 2020 mit einem Schreiben an Herrn Ministerpräsident Dr. Markus Söder mit der Bitte, eine Anpassung der Vorgaben zum Elternbeitragszuschuss vorzunehmen. Dieses Schreiben wurde am 01.12.2020 von Frau Staatsministerin Carolina Trautner wie folgt beantwortet:

„[...] Ich muss Ihnen leider mitteilen, dass die Bayerische Staatsregierung keine Veranlassung sieht, die bestehenden Regelungen zu ändern. Das von Ihnen vorgetragene Problem betrifft ausnahmslos Eltern, die über der Einkommensgrenze nach Art. 23a Abs. 3 Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) liegen und keinen Anspruch auf Krippengeld haben. Für diese Eltern besteht die Möglichkeit, den Elternbeitrag steuerlich als Sonderausgabe abzusetzen. Zu beachten ist, dass Krippengeld und Beitragszuschuss zeitlich aufeinander abgestimmt sind. Krippengeld wird direkt an die Eltern in Höhe von bis zu 100 Euro bezahlt. Das Krippengeld ist einkommensabhängig, daher wird es nur gewährt, wenn das familienbezogene Einkommen max. 60.000 Euro beträgt. Das Krippengeld wird maximal bis 31. August des Jahres bezahlt, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet. Demgegenüber wird der Beitragszuschuss (Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG) in Höhe von regelmäßig 100 Euro an die Träger von Kindertageseinrichtungen für die gesamte Kindergartenzeit frühestens ab dem 1. September des Jahres, in dem das Kind drei Jahre alt wird, geleistet. Die Leistung erfolgt unabhängig davon, ob das Kind in einer Krippe, in einem Kindergarten oder einer anderen nach BayKiBiG geförderten Einrichtung betreut wird. Eine planwidrige Regelungslücke bzw. Finanzierungslücke besteht nicht. Krippengeld und Beitragszuschuss sind nicht derart konzipiert, dass sie für alle möglichen Fallvarianten eine Lösung bieten. Beide Leistungen sind auch unterschiedlich ausgestaltet. So bekommen Kinder in einer Schulvorbereitenden Einrichtung oder in einer nicht nach dem BayKiBiG geförderten Einrichtung keinen Beitragszuschuss. Dieser wird auch nicht im Fall von Tagespflegeverhältnissen geleistet. Demgegenüber kann Tagespflege durch das Krippengeld unterstützt werden. Die von Ihnen in Frage gestellte Stichtagsregelung ist zudem sachgerecht. Jede Stichtagsregelung kann mit gewissen Härten verbunden sein. Das Bundesverfassungsgericht hat Stichtage grundsätzlich für verfassungsgemäß angesehen, obwohl das unvermeidlich gewisse Härten mit sich bringt. Für den eingeführten Elternbeitragszuschuss ist eine solche Verfassungsmäßigkeit zu bejahen, da mit dem 1. September das neue Kindergarten-

jahr beginnt und damit ein tragfähiger Sachgrund vorliegt. Eine völlige Gleichbehandlung ist ohnehin nicht möglich, selbst wenn man immer die staatlichen Leistungen mit dem dritten Lebensjahr verknüpft. Je nach Beginn des Besuchs einer Einrichtung oder einer Tagespflege und je nach Schuleintritt ergeben sich unterschiedliche Auszahlungssummen. Eine Abkehr von dem Stichtag und z.B. eine Auszahlung des Beitragszuschusses ab dem Monat der Vollendung des dritten Lebensjahres kommen nicht in Betracht. Diese Möglichkeit wurde intensiv geprüft. Aufgrund des erheblichen Verwaltungsaufwands und, um zusätzliche Fehlerquellen zu vermeiden, ist diese Option verworfen worden. Ein Abstellen auf den dritten Geburtstag würde dazu führen, dass die Träger unterjährig fortlaufend Anträge im online gestützten Abrechnungssystem KiBiG.web stellen müssten. Eine verspätete oder verfrühte Antragstellung würde zu Korrekturen im Rahmen der Endabrechnung bzw. einer Belegprüfung und einer Nachberechnung bzw. Rückforderung führen."

Mit dem schon erfolgten Schreiben des Oberbürgermeisters und der ablehnenden Antwort der zuständigen Ministerin ist sowohl der Auftrag aus dem Stadtratsbeschluss als auch der Antrag der Stadtratsfraktionen SPD/Volt und Die Grünen - Rosa Liste vom 26.03.2021 („Finanzierungslücke beim Krippengeld endlich schließen!“, Antrag Nr. 20-26 / A 01255) erfüllt, die Finanzierungslücke für Kindergartenkinder jedoch leider nicht geschlossen.

4. Abstimmung

Die **Stadtkämmerei** hat einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.
Die Stellungnahme wird nachgereicht.

Das **Sozialreferat** hat einen Abdruck der Beschlussvorlage zur Kenntnisnahme erhalten.

Anhörungsrechte eines Bezirksausschusses bestehen nicht.

Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss wurde um Vorberatung gebeten.

Der Korreferentin des Referats für Bildung und Sport, Frau Stadträtin Lena Odell, und der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Julia Schöfeld-Knor, wurde je ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet.

Da der Antrag der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege München erst kurzfristig gestellt wurde, konnte diese Beschlussvorlage nicht rechtzeitig erstellt werden. Eine Behandlung in dieser Sitzung ist jedoch erforderlich, um dem Wunsch der Arbeitsgemeinschaft auf kurzfristige Behandlung des Themas nachzukommen. Darüber hinaus läuft die angesprochene Satzungsregelung Ende August 2021 aus, sodass eine Behandlung in dieser Sitzung notwendig ist.

II. Antrag des Referenten

1. Vom Vortrag des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Der Antrag Nr. 20-26 / A 01255 vom 26.03.2021 ist hiermit geschäftsordnungsgemäß erledigt.
3. Der Antrag der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege München vom 17.05.2021 ist hiermit behandelt.
4. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss
nach Antrag

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Verena Dietl
3. Bürgermeisterin

Florian Kraus
Stadtschulrat

IV. Abdruck von I. mit III.

über die Stadtratsprotokolle
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
z.K.

V. Wv. bei RBS-KITA-GSt-Stab/IV

1. Die Übereinstimmung der vorstehenden Abdrucke mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. An

das Referat für Bildung und Sport – KITA-L
das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-L
das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-Stabsstelle/Verwaltung
das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-Stabsstelle/Organisation
das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-F
das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-Z
das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-PuO
das Referat für Bildung und Sport – KITA-ST
das Referat für Bildung und Sport – KITA-ST-ZG
das Referat für Bildung und Sport – KITA-ST-BS
das Referat für Bildung und Sport – KITA-FB
das Referat für Bildung und Sport – KITA-FT
das Referat für Bildung und Sport – KITA-QM
das Referat für Bildung und Sport – KITA-ÖA
das Referat für Bildung und Sport – KITA-SuG
das Referat für Bildung und Sport – KITA-SuG-Elternberatungsstelle
das Referat für Bildung und Sport – GL 2
das Referat für Bildung und Sport – Recht
das Sozialreferat
z.K.

Am